|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Vertragsnummer:** |  | **Maßnahmen-Nr.:** |  |
| **Kapitel / Titel:** |  | **Datum:** |  |
| **Ausfertigung:** | von | **Seiten:** | von |
| **Liegenschaftsbez.:** |  | | |
| **Ort:** |  | **WE Bw/ WE BImA/**  **Lg-Nr.** |  |

**Mustervertrag**

**Boden- und Grundwasserschutz - Phase III**

|  |  |
| --- | --- |
| Zwischen  vertreten durch  vertreten durch    [die fachaufsichtführende Ebene]  vertreten durch    [die bauausführende Ebene]  in    [Straße, Ort]  – nachstehend Auftraggeber genannt – | und    in    [Straße, Ort]  vertreten durch    – nachstehend Auftragnehmer genannt - |

wird folgender

**Vertrag**

geschlossen:

**INHALT**

§ 1 Gegenstand des Vertrages § 5 Termine und Fristen

§ 2 Grundlagen des Vertrages § 6 Vergütung

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers § 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

§ 4 Fachlich Beteiligte § 8 Ergänzende Vereinbarungen

**ANLAGEN**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **NR.** | **ANZAHL** | **BEZEICHNUNG** | |
| 1 | 1 | | Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) (Anl. 1/1 zu den Vertragsmustern) |
| 2 | 1 | | Merkblatt Feststellungsbescheinigungen - Sachlich Richtig - (Anlage 2/1 zu den Vertragsmustern) |
| 3 | 1 | | Merkblatt Feststellungsbescheinigungen - Fachtechnisch Richtig - (Anlage 2/2 zu den Vertragsmustern) |
| 4 | 1 | | Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflichen „Schutzzone“  (Anl. 4/1 zu den Vertragsmustern) |
| 5 | 1 | | Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflichen „VS / Sperrzone“  (Anl. 4/2 zu den Vertragsmustern) |
| 6 | 1 | | Leistungsbild Sanierungsplanung BFR BoGwS |
| 7 | 1 | | Leistungsbeschreibung vom |
| 8 | 1 | | geprüftes Honorarangebot vom |
| 9 | 1 | | Zugangsbestimmungen des Nutzers |
| 10 | 1 | | „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung nach § 1 des  Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974“, in der zuletzt geänderten  Fassung (Sondervertragsmuster SonVM1) |
|  |  | | Ermittlung der anrechenbaren Kosten |
|  |  | | Honorarermittlung |
|  |  | | Pläne/ Zeichnungen |

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen zur:

Phase IIIa – Sanierungsplanung

Phase IIIb – Durchführung der Sanierung (Überwachung/ Fachbegleitung)

Phase IIIc – Nachsorge (Überwachung/ Fachbegleitung)

für die Liegenschaft

|  |
| --- |
| (genaue Bezeichnung) |

**§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

2.1 Bestandteil dieses Vertrages sind

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage 1)

Leistungsbeschreibung vom       (siehe Anlage 7)

Geprüftes Angebot vom       (siehe Anlage 8)  
 **Hinweis:** Angaben im Angebot des AN wie z.B. Termine, Fristen, Zahlungsbedingungen

und/oder Vertragsbedingungen sind nicht Vertragsbestandteil.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

„Baufachliche Richtlinien Boden- und Grundwasserschutz - Arbeitshilfen zur Planung und Ausführung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen“ (BFR BoGwS)

Leistungsbeschreibung vom (siehe Anlage 7)

geprüftes Angebot vom (siehe Anlage 8)

Zugangsbestimmungen des Nutzers (Anlage 9)

Formblatt „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung nach § 1

des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974“, in der zuletzt geänderten

Fassung (Anlage 10 Sondervertragsmuster SonVM1)

Berichte zur Erfassung und Erstbewertung (Phase I)

1. vom

2. vom

Berichte zur Untersuchung und Gefährdungsabschätzung (Phase IIa und IIb)

1. vom

2. vom

Berichte zur Sanierung (Phase III)

1. vom

2. vom

weitere Berichte/Dokumente

1. vom

2. vom

Karten / Bilder / digitale Informationen (ggf. separate Auflistung im Anhang)

1.

2.

Sonstige Forderungen des Auftraggebers:

|  |
| --- |
| (als Anlage beigefügt) |

Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische oder sonstige

Vorschriften zu beachten:

1. Probenahme und Analytik dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die eine gültige Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 18 Satz 1 BBodSchG vorweisen können. Liegt keine entsprechende Notifizierung vor, ist eine gültige Akkreditierung auf der Grundlage der bundesweit einheitlichen “Anforderungen an Probennahme, Probenvorbehandlung und chemische Untersuchungsmethoden auf Bundesliegenschaften (s. BFR BoGwS, Anhang 2.5)“ der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) / Niedersächsische Landesamt für Bau- und Liegenschaften erforderlich.

2. Als fachliche Grundlage der Kompetenzfeststellung“ wird durch die 79. Umweltministerkonferenz (15./16.11.2012) im Rahmen des Notifizierungsverfahren nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) im Rahmen der Akkreditierung die Anwendung der Teile II und III des Fachmodul Boden-Altlasten vom 16.08.2012 empfohlen. Die Kompetenz kann auch durch geeignete Einzelnachweise bewiesen werden.

|  |
| --- |
|  |

2.4 Die Maßnahme unterliegt

den Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen des Bundes (RBBau).

den Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen des Landes (RLBau) .

dem Baugenehmigungsverfahren

**§ 3 Leistungen des Auftragnehmers**

3.1 Auftragsumfang

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und seines Angebotes (Anlage 6) aus.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer Leistungen nach 3.2.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 übertragen werden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Maßnahmen zu beschränken. Ein Rechtsanspruch auf Übertragungen weiterer Leistungen besteht nicht.

Im Rahmen von Planungsleistungen (Phase III) beabsichtigt der AG dem AN bei der Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.10 -Einzeln oder im Ganzen- zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

3.2 Umfang der Leistungen:

Dem AN werden folgende Leistungen übertragen:

Phase III – Sanierung und Nachsorge

Planungsleistungen zur Vorplanung gemäß BFR BoGwS, Anhang A-3.1.2, Abschnitt 1 für die Entscheidungsunterlage - Bau - (ES-Bau) (siehe 3.3)

Planungsleistungen zur Entwurfs-/Genehmigungsplanung gemäß BFR BoGwS, Anhang A-3.1.2, Abschnitt 2 für die Entwurfsunterlage - Bau - (EW-Bau) (siehe 3.4)

Planungsleistungen zur Ausführungsplanung gemäß BFR BoGwS, Anhang A-3.1.2, Abschnitt 3 (siehe 3.5)

Nachsorge (Objektbetreuung und Dokumentation) gemäß BFR BoGwS, Anhang A-3.1.2, Abschnitt 4 (siehe 3.6)

Örtliche Bauüberwachung gemäß BFR BoGwS, Anhang A-3.1.2, Abschnitt 5 (siehe 3.7)

Fachgutachterliche Begleitung gemäß BFR BoGwS, Anhang A-3.1.2, Abschnitt 6 (siehe 3.8)

3.3 Leistungen zur Erstellung der „Entscheidungsunterlage – Bau – (ES-Bau)“

3.3.1 Leistungen gemäß BFR BoGwS, Anhang A-3.1.2, Abschnitt 1 (in Anlehnung an die Leistungsphase 1 und Teile der Leistungsphase 2 der Anlage 12.1 des § 43 HOAI (2021) mit Ausnahme von:

|  |
| --- |
|  |

3.4 Planungsleistungen zur Erstellung der „Entwurfsunterlage - Bau - (EW-Bau)“

3.4.1 Leistungen gemäß BFR BoGwS, Anhang A-3.1.2, Abschnitt 2 (in Anlehnung an die Leistungsphasen 2 (Teile), 3 und 4 der Anlage 12.1 des § 43 der HOAI (2021) mit Ausnahme von:

|  |
| --- |
|  |

3.4.2 Der Auftragnehmer hat die folgenden Pläne und Angaben vorzulegen:

1. Übersichtsplan, Maßstab 1:
2. Katasterkarte mit Eintragungen
3. Lageplan, Maßstab 1:
4. Baupläne, Maßstab 1:
5. , Maßstab 1:
6. Erläuterungsbericht

Kostenberechnung

3.5 Planungsleistungen zur „Ausführungsplanung“

3.5.1 Leistungen gemäß BFR BoGwS, Anhang A-3.1.2, Abschnitt 3 (in Anlehnung an die Leistungsphase 5 bis 7 der Anlage 12.1 des § 43 HOAI 2021) mit Ausnahme von:

|  |
| --- |
|  |

3.5.2 Leistungen gemäß BFR BoGwS, Anhang A-3.1.2, Abschnitt 3 (in Anlehnung an die Leistungsphase 8 der Anlage 12 des § 43 HOAI 2021) mit Ausnahme von:

|  |
| --- |
|  |

3.5.3 Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungszeichnungen vorzulegen:

Maßstab 1:

Maßstab 1:

3.6 Nachsorge (Objektbetreuung und Dokumentation)

3.6.1 Leistungen gemäß BFR BoGwS, Anhang A-3.1.2, Abschnitt 4 (in Anlehnung an die Leistungsphase 9 der Anlage 12 des § 43 HOAI 2021) mit Ausnahme von:

|  |
| --- |
|  |

3.7 Örtliche Bauüberwachung

3.7.1 Leistungen gemäß BFR BoGwS, Anhang A-3.1.2, Abschnitt 5 (in Anlehnung an die Leistungsphase 8 der Anlage 12.1 des § 43 HOAI 2021) mit Ausnahme von:

|  |
| --- |
|  |

3.7.2 Eingehende Rechnungen sind sofort auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und unverzüglich sachlich / fachtechnisch[[1]](#footnote-1) und rechnerisch zu prüfen und festzustellen. Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann. Fristen für die Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:

* + Abschlagsrechnungen:
  + Teil-/Schlussrechnungen:

Zur Feststellung der Rechungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründenden Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

*„In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.“*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*(Ort) (Datum)*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*(Unterschrift des Auftragnehmers)*

Die Rechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung des   
Auftragnehmers für sie sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung:

*„Sachlich und rechnerisch richtig“[[2]](#footnote-2)1*

und für die fachtechnische und rechnerische Feststellung:

*„Fachtechnisch und rechnerisch richtig“[[3]](#footnote-3)1*

zu versehen.

*Endbetrag\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*(Ort) (Datum)*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*(Unterschrift des Auftragnehmers)*

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

1. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
2. die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
3. die Vertragspreise eingehalten worden sind,
4. alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

3.7.3  Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn bis zur Abnahme der Arbeiten ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Das Baubüro wird bauseits gestellt.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unter-

halten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich

nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

3.7.4 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung (z.B. Dipl.-Ing. TH/FH), eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 3.7.2 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

3.7.5 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.

3.7.6 Ergänzende Vereinbarungen:

|  |
| --- |
|  |

3.8 Fachgutachterliche Begleitung

Im Rahmen der „fachgutachterlichen Baubegleitung“ sind in Anlehnung an die BFR BoGwS, Anhang A-3.1.2, Abschnitt 6 folgende Leistungen zu erbringen:

|  |
| --- |
|  |

3.9 Anfertigen von Bestandsplänen (Bestandsdokumentation LISA, s. Kap. 8 BFR BoGwS)

3.10 Zusätzliche Leistungen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ziffer | Leistungsphase/  Bearbeitungsschritt | Beschreibung der Leistung |
| 3.10.1  3.10.2 |  |  |

3.11 Die vom Auftragnehmer vorzulegende Dokumentation ist dem Auftraggeber

     -fach in Papierform, sowie

     -fach in digitaler Ausführung (z.B. als CD/DVD) zu übergeben.

Für die digitale Übergabe werden folgende Formate vereinbart:

Der Berichtstext und textförmige Anlagen sind vollständig (inkl. Titelblatt, Tabellen und Grafiken) in einem editierbaren Format (OpenDocument-Format, Microsoft Office), Tabellen: MS-Excel kompatibel und zusätzlich als Gesamtdokument im PDF-A-Format (ab Adobe PDF 1.5, Druckausgabequalität) zu liefern.

vom Auftragnehmer erstellte Karten und Pläne: Vektorgrafikformate wie DXF in einer Bildauflösung:       dpi zu liefern.

Die Übergabe von Daten im Format von CAD- oder GIS-Systemen (z. B. ALK-GIAP, AutoCAD, ArcGIS) kann gesondert vereinbart werden.

Die Fotos der Fotodokumentation sind digital zu übergeben. Aus den Dateinamen muss eine Zugehörigkeit zu einer Liegenschaft und ggf. zu einer einzelnen KVF/KF ersichtlich sein. Jedes Foto muss digital das Aufnahmedatum wiedergeben. Position und Blickrichtung aller Aufnahmen sind zu dokumentieren. Zusätzlich sind alle Fotos beschriftet in einem PDF-Dokument zusammengefasst zu liefern.

Karten, Lagepläne und Luftbilder, die übernommen wurden, sind eingescannt im JPG- oder PDF-Format zu übergeben.

Sonstige relevante Unterlagen (z.B. Schriftverkehr), die übernommen wurden, sind eingescannt im PDF-Format zu übergeben.

INSA (EFA-Modus) - Daten (s. Leistungsbeschreibung)

Das Leistungsverzeichnis (Ausschreibung) ist dem Auftraggeber im GAEB-

Format zu übergeben.

Es ist grundsätzlich ein Gesamtdokument im PDF-A-Format zu erstellen, um die Archivierung in der INSA-LDV zu ermöglichen.

Darüber hinaus übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Rohdaten auf einem separaten Datenträger.

3.12 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als „Entwurfsverfasser” bzw. „Planverfasser”, die übrigen Unterlagen als „Verfasser” zu unterzeichnen.

**§ 4 Fachlich Beteiligte**

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlichen Beteiligten erbracht:

|  |
| --- |
| *Hinweis: Fachlich Beteiligte i.d.S. können sein: BAIUDBw, BwDLZ, BImA, Nutzer, Eigentümer, Bauverwaltung - fachaufsichtliche- und baudurchführende Ebene* |

4.1.1 Der Auftraggeber erbringt alle Grundleistungen der Objektplanung, die dem Auftragnehmer gemäß § 3 nicht übertragen werden.

4.1.2 Ergänzende Vereinbarungen:

|  |
| --- |
|  |

4.2 Die Zusammenarbeit mit

1. der zuständigen Vollzugsbehörde,
2. anderen zuständigen Dienststellen (Umwelt- / Wasser- / Bodenschutz- / Abfall- / Immissionsschutz- / Arbeitsschutzbehörden / Gesundheitsamt / Naturschutz usw.)
3. sowie weiteren fachlich Beteiligten (z.B. Kampfmittelbeseitigungsdienste)

ist vorab mit dem Auftraggeber und/oder seinem Vertreter abzustimmen.

Auf § 2 AVB wird hingewiesen.

**§ 5 Termine und Fristen**

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

|  |  |
| --- | --- |
| Übergabe der Unterlagen, Anlaufberatung: |  |
| Übergabe des Vorabzuges: |  |
| Übergabe der Endausfertigung: |  |
|  |  |

**§ 6 Vergütung**

* 1. Der Honorarermittlung werden zu Grunde gelegt:
     1. Die Honorarzonen im Sinne des § 44 Abs. 1-7 und Anlage 12.2 der HOAI (2021) bzw. aus der Ermittlung nach Anlage 3.1.2 BFR BoGwS für folgende Objekte:

|  |  |
| --- | --- |
| Objektbezeichnung | Honorarzone |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

* + 1. Folgende Bewertung der Leistungen für die Objekte:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Objektbezeichnung nach 6.1.1 |  |  |  |
| Teilleistungssätze | v.H. | v.H. | v.H. |
| Planungsleistungen gemäß 3.3 |  |  |  |
| Planungsleistungen gemäß 3.4 |  |  |  |
| Planungsleistungen gemäß 3.5 |  |  |  |
| Planungsleistungen gemäß 3.6 |  |  |  |
| Planungsleistungen gemäß 3.7 |  |  |  |

* + 1. Das geprüfte Angebot (Anlage 6) des AN mit folgenden Vergütungen:

|  |  |
| --- | --- |
| Beschreibung | **Summe [€]** |
| Planungsleistungen gemäß 3.3  Planungsleistungen gemäß 3.4  Planungsleistungen gemäß 3.5  Objektbetreuung und Dokumentation gemäß 3.6  örtliche Bauüberwachung gemäß 3.7  fachgutachterliche Begleitung gemäß 3.8 |  |
| Gesamtsumme netto |  |
| Zzgl. Mehrwertsteuer (\_\_%) |  |
| Gesamtsumme brutto |  |

6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Reihe nach:

für Leistungen nach 3.3

die nach § 42 HOAI 2021 anrechenbaren Kosten auf Basis einer Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer

für Leistungen nach 3.4

die nach § 42 HOAI 2021 anrechenbaren Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur ES - Bau -, ohne Umsatzsteuer

für Leistungen nach 3.5 bis 3.7

die nach § 42 HOAI 2021 anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur EW - Bau -, ohne Umsatzsteuer.

Entsprechend gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

6.3 Das Honorar für das Anfertigen der Bestandspläne nach 3.9 wird entsprechend dem Arbeitsaufwand, einschließlich eventueller Nebenkosten, als Pauschalleistung vereinbart, sobald diese Teilleistung in Auftrag gegeben wird.

6.4 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren, die sich an den entsprechenden Tarifvereinbarungen und dem aktuellen Baupreisindex orientiert. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Bei Vereinbarung von Festbeträgen nach 6.1 „Phase III - örtliche Bauüberwachung und fachgutachterliche Begleitung“ verändert sich das Honorar bei Verkürzung oder Verlängerung der geschätzten Bauzeit entsprechend

6.5 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet, erfolgt die Vergütung mit den im Honorarangebot angebotenen Stundensätzen. Es gelten die folgenden Stundensätze als vereinbart:

|  |  |
| --- | --- |
| **Bezeichnung** | **€/Stunde** |
| Projektleiter |  |
| Projektbearbeiter |  |
| Technisches Personal |  |
|  |  |

6.6 Für die Besonderen Leistungen nach 3.10 werden folgende Festbeträge vereinbart

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ziffer | Leistung | Festbetrag [€] |
|  |  |  |
| Gesamtsumme netto | |  |
| Zzgl. Mehrwertsteuer (\_\_%) | |  |
| Gesamtsumme brutto | |  |

6.7 Für die gesamten Leistungen ist

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

6.8 Nebenkosten

Die Reisekosten werden

auf Nachweis gemäß § 14 HOAI 2021 erstattet.

gemäß § 14 HOAI 2021 Abs. 1, Satz 2 von der Erstattung ausgeschlossen.

Die übrigen Nebenkosten nach § 14 HOAI 2021 werden

gemäß § 14 HOAI 2021 Abs. 1, Satz 2 von der Erstattung ausgeschlossen.

pauschal mit \_% auf die Leistungen \_\_\_\_\_\_\_\_\_ erstattet.

auf Nachweis erstattet.

**§ 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach

§ 16 AVB müssen mindestens betragen:

|  |  |
| --- | --- |
| für Personenschäden | € |
| für sonstige Schäden | € |

**§ 8 Ergänzende Vereinbarungen**

8.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation, Zulassungen):

|  |
| --- |
|  |

8.2 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung (Anlage 8).  
 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten, gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

8.3 Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen (Anlage 7) zu beachten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

8.4 Bei Beschädigungen von Leitungen sind die zuständigen Sicherheitsstellen und der Auftraggeber sofort zu benachrichtigen. Unfallstellen sind sofort abzusichern.

8.5 Ändern sich die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen wesentlich, so ist der Vertrag entsprechend zu ergänzen.

8.6 Mehrleistungen sind zeitnah begründet anzuzeigen. Werden diese erst mit der Honorarschlussrechnung geltend gemacht, erfolgt keine Vergütung.

8.7 Sonstiges:

|  |
| --- |
|  |

Rechtsverbindliche Unterschriften

|  |  |
| --- | --- |
| AUFTRAGGEBER  ……….………………………………..  (Ort, Datum, Stempel)  ………………………………………  Name  Position | AUFTRAGNEHMER  ……….………………………………..  (Ort, Datum, Stempel)  ………………………………………  Name  Position |
|  |  |

1. Nichtzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-1)
2. 1 Nichtzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-2)
3. [↑](#footnote-ref-3)